

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Endfällige Versicherungen
(Fassung 2011)

Direkte Lieferungen/Leistungen (P1)

Gebundene Finanzkredite (P3)

Forderungsankäufe (P9)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Acredia Versicherung AG (Versicherer) deckt Ausfälle an den rechtlich begründeten Geldforderungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem in der Police genannten Vertragspartner aus

- einem Vertrag über Lieferungen/Leistungen (P1) oder
- einem Darlehens- bzw. Kreditvertrag (P3) oder
- einem Forderungsankaufvertrag (P9).

Der jeweilige Vertrag wird in weiterer Folge als gedeckter Vertrag bezeichnet.

§ 2 Art und Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung deckt die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners aus dem gedeckten Vertrag zuzüglich vertraglich bis zur Fälligkeit vereinbarter Zinsen bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag, wenn während der Laufzeit der Versicherung ein Versicherungsfall gemäß § 6 eingetreten ist.

(2) Forderungen sind

1. bei Versicherungen P1 ab Lieferung/Leistung gedeckt.

Als erbracht gelten Lieferungen mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an den Vertragspartner bzw. Leistungen mit deren Abschluss. Wird die Lieferung/Leistung mehr als einen Monat vor Fakturierung erbracht, ist die Deckung erst ab Fakturierung gegeben.

Direkte Lieferung
oder Leistung

2. bei Versicherungen P3 ab Erbringung der Leistung aus dem Darlehens- bzw. Kreditvertrag gedeckt.

Gebundener
Finanzkredit

3. bei Versicherungen P9 ab Ankauf der zugrunde liegenden Forderung gedeckt.

Forderungsankauf

(3) Der maximale Anteil des Versicherers an der Deckung (Deckungsquote) ist in einem Prozentsatz in der Police festgelegt.

Deckungsquote

§ 3 Nicht gedeckte Forderungen

Die Versicherung deckt nicht

- (1) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen, die den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder denen des Sicherheitskontrollgesetzes unterliegen;
 - (2) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen, bei deren Abschluss oder Durchführung Antikorruptionsbestimmungen im Sinne des Österreichischen Rechts verletzt wurden;
 - (3) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen, bei deren Abschluss oder Durchführung Bestimmungen internationaler Abkommen verletzt wurden;
 - (4) Schäden, für die der Versicherungsnehmer handelsüblicherweise bei Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum Versicherungen – ausgenommen die Versicherung des Zahlungsausfalles – abschließen kann;
 - (5) Verzugszinsen und Zinseszinsen;
 - (6) sonstige Beträge, die im Falle ordnungsgemäßer Erfüllung der gedeckten Verträge durch den Vertragspartner vom Versicherungsnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen zu tragen wären bzw. dem Versicherungsnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht zugutekommen würden;
 - (7) Schadenersatzansprüche und Vertragsstrafen;
 - (8) die Österreichische Umsatzsteuer;
 - (9) Kursdifferenzen;
 - (10) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden durch
 1. Naturkatastrophen
 2. Kernenergie
 3. terroristische Anschläge
 4. Krieg zwischen mindestens zwei der folgenden Länder:
USA – Russische Föderation – Volksrepublik China – Vereinigtes Königreich – Frankreich;
 - (11) bei Versicherungen P1 Forderungen, zu welchen eine allenfalls vertraglich vereinbarte Anzahlung nicht vollständig eingelangt ist;
 - (12) bei Versicherungen P9 Forderungen, bei denen der Versicherungsnehmer den Kaufpreis der erworbenen Forderung ohne Nachweis der der Forderung zugrunde liegenden Lieferung/Leistung bezahlt hat.
-

§ 4 Laufzeit und Kündigung der Versicherung

Laufzeit	(1) Die Laufzeit der Versicherung ist in der Polizze festgelegt.
Kündigung	(2) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Versicherung jederzeit unter Anspruchsverzicht schriftlich zu kündigen.
Rücktritt	(3) Der Versicherer hat das Recht, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Mahnung entrichtet. Eine nachträgliche Zahlung hebt die Wirkungen des Rücktrittes keinesfalls auf.

§ 5 Besondere Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- (1) stets alles vorzukehren, um den Versicherer vor Schaden zu bewahren, und über alle Umstände, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des gedeckten Vertrages gefährden könnten – insbesondere Bonitätsverschlechterungen des Vertragspartners oder Sicherheitengebers – unverzüglich zu berichten;
- (2) über Einzelheiten und Stand des gedeckten Vertrages jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bücher und Unterlagen sowie in jene seiner Erfüllungsgehilfen und Lieferanten im für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang zu ermöglichen;
- (3) den Versicherer unverzüglich über eine gänzliche oder teilweise anderweitige Absicherung des Geschäftsfalles gegen den Zahlungsausfall zu informieren;
- (4) vor einer wesentlichen Änderung des gedeckten Vertrages die Zustimmung des Versicherers einzuholen; wesentliche Änderungen sind insbesondere
 - bei Versicherungen P1 die Erstreckung der Termine für die Lieferung/Leistung um mehr als drei Monate,
 - bei Versicherungen P3 die Erstreckung der Kreditinanspruchnahmefrist um mehr als drei Monate,
 - die Erstreckung des Zahlungszieles oder der Rückzahlungstermine,
 - die Änderung von Sicherheiten;

**Verzugs-
meldung**

- (5)** unverzüglich, längstens innerhalb zweier Monate (Meldefrist)
- ab Nichterfüllung einer Verpflichtung des Vertragspartners oder
 - nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 6
- eine schriftliche Meldung zu erstatten (Verzugsmeldung);

Weisungen

- (6)** Weisungen des Versicherers unverzüglich zu befolgen;

**Ersatz-
verwertung**

- (7)** bei Versicherungen P1 Waren, die von der Deckung umfasst sind und die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden, im Einvernehmen mit dem Versicherer bestmöglich zu verwerten (Ersatzverwertung);
- (8)** alle zur Durchsetzung der gedeckten Ansprüche gegen den Vertragspartner notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Einleitung Kosten verursachender Betriebsmaßnahmen, im eigenen Namen, jedoch mit vorheriger Zustimmung des Versicherers, vorzunehmen;
- (9)** allenfalls vorhandene Sicherheiten mit vorheriger Zustimmung des Versicherers bestmöglich zu verwerten.
-

§ 6 Versicherungsfälle

- Anerkennung** (1) Die Anerkennung des Versicherungsfalles erfolgt auf Antrag des Versicherungsnehmers, wenn dieser nachweist, dass
1. er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat,
 2. der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und
 3. während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ein wirtschaftlicher oder politischer Versicherungsfall gemäß Abs 2 oder 3 eingetreten ist.
- Wirtschaftliche Versicherungsfälle** (2) Wirtschaftliche Versicherungsfälle sind
1. der Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Erstattung einer Verzugsmeldung gemäß § 5 Abs 5;
 2. die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners bzw. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen.
- Politische Versicherungsfälle** (3) Politische Versicherungsfälle sind
1. Krieg oder kriegerische Ereignisse, ausgenommen die in § 3 Abs 10 Z 4 genannten Umstände;
 2. Aufruhr oder Revolution;
 3. behördliche Maßnahmen, welche länger als sechs Monate den Transfer oder die freie Verfügung über die dem Versicherungsnehmer zustehende Gegenleistung beschränken oder behindern; dem gleichzuhalten ist ein länger als sechs Monate anhaltender Zahlungsverzug eines öffentlichen Vertragspartners.
- Öffentliche Vertragspartner** Ein Vertragspartner ist als öffentlich anzusehen, wenn er die Staatsgewalt verkörpert und weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Weg insolvent werden kann.
- Die Sechsmonatsfrist beginnt mit Erstattung der entsprechenden Verzugsmeldung des Versicherungsnehmers zu laufen.
- (4) Die Prüfung des Vorliegens aller Deckungsvoraussetzungen erfolgt immer erst im Zuge der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung des Versicherungsfalles. Eine stillschweigende Sanierung fehlender Deckungsvoraussetzungen ist ausgeschlossen.
-

§ 7 Leistungsfreiheit

- (1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
1. dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Übernahme der Versicherung bereits bekannt war oder bekannt sein musste, dass
 - a) der Vertragspartner im Zusammenhang mit einem anderen Vertrag in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung eine Vertragsverletzung begangen hat oder
 - b) die Erfüllung durch den Vertragspartner unmöglich ist oder
 - c) der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder
 - d) ein Versicherungsfall gemäß § 6 bereits eingetreten ist;
 2. der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber erhebliche Angaben unterlassen oder unrichtig gemacht hat;
 3. der Versicherungsnehmer eine Bestimmung des Versicherungsvertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
 4. Schäden eingetreten sind, die vom Versicherungsnehmer zu vertreten sind;
 5. der Versicherungsnehmer gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes verletzt hat;
 6. bei Versicherungen P9 die Zahlung durch den Vertragspartner wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrages verweigert wird;
 7. der Versicherungsnehmer Absprachen trifft, welche den Versicherer benachteiligen.
- Erfüllungs-
gehilfen
- (2) Handlungen oder Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen und bei Versicherungen P9 des Verkäufers der Forderung werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.
- (3) Wenn erst nach Anerkennung des Versicherungsfalles ein Grund für die Leistungsfreiheit eintritt oder hervorkommt, wird die Anerkennung widerrufen.
- (4) Der Versicherer wird sich nicht auf die vereinbarte Leistungsfreiheit berufen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung seiner Verhaltenspflichten unverschuldet gewesen ist und keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der vom Versicherer zu erbringenden Leistung gehabt hat.
-

§ 8 Berechnung des Entschädigungsbetrages

- (1) Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfall maximal jenen Betrag, der dem Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des gedeckten Vertrages zugutegekommen wäre.
 - (2) Bei Berechnung des Entschädigungsbetrages wird vom Saldo der Forderungen ohne Zinsen gegenüber dem Vertragspartner in Vertragswährung zum Zeitpunkt der Verzugsmeldung oder des davor liegenden Eintrittes des Versicherungsfalles ausgegangen.
 - (3) Nicht gedeckte Forderungen werden in Abzug gebracht.
 - (4) Umrechnungen von Forderungssalden in Fremdwährung erfolgen zum von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkurs vom Tag des Antrages auf Anerkennung des Versicherungsfalles, höchstens jedoch zu dem in der Police festgelegten Kurs.
 - (5) Danach wird erforderlichenfalls auf den Höchstbetrag gekürzt.
 - Deckungsprozentsatz**
 - (6) Der verbleibende Betrag wird zum Saldo gemäß Abs 2 ins Verhältnis gesetzt (Deckungsprozentsatz).
 - (7) Vertragszinsen werden im Deckungsprozentsatz hinzugerechnet.
 - (8) Alle nach dem Zeitpunkt der Verzugsmeldung oder des davor liegenden Eintrittes des Versicherungsfalles eingegangenen Zahlungen und erteilten Gutschriften werden ungeachtet ihrer Widmung im Ausmaß des Deckungsprozentsatzes in Abzug gebracht.
 - (9) Bei Versicherungen P1 werden Erlöse aus Ersatzverwertungen, abzüglich der dafür notwendigen Kosten, in Abzug gebracht.
 - (10) Forderungen, für die gemäß § 7 Leistungsfreiheit gegeben ist, werden in Abzug gebracht.
 - Entschädigungsbetrag**
 - (11) Der verbleibende Betrag, multipliziert mit der Deckungsquote gemäß § 2 Abs 3, ergibt den Entschädigungsbetrag.
 - Rückführungs- und Kostenersatzprozentsatz**
 - (12) Der Deckungsprozentsatz, multipliziert mit der Deckungsquote, ergibt den Prozentsatz, in welchem Zahlungen rückzuführen sind (Rückführungsprozentsatz) und Betreuungskosten ersetzt werden (Kostenersatzprozentsatz).
-

§ 9 Fälligkeit des Entschädigungsbetrages

Der Entschädigungsbetrag ist für Forderungen, die vertragsgemäß vor Anerkennung des Versicherungsfalles fällig werden, mit Anerkennung des Versicherungsfalles zur Zahlung fällig; für andere Forderungen zum Zeitpunkt deren vertraglicher Fälligkeit, nicht aber vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Ein mit dem Vertragspartner vereinbarter Terminverlust kann dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Besondere Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach Anerkennung des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- | | |
|-------------------------------|---|
| Abtretung | (1) dem Versicherer seine Forderungen im Ausmaß der Anerkennung des Versicherungsfalles vor Auszahlung des Entschädigungsbetrages abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen; vorhandene Sicherheiten sind im gleichen Ausmaß und Rang zu übertragen; |
| Ersatzverwertung | (2) bei Versicherungen P1 der Anerkennung zugrunde liegende Waren, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden, im Einvernehmen mit dem Versicherer bestmöglich zu verwerten (Ersatzverwertung) und dem Versicherer seine Forderungen aus der Ersatzverwertung im Ausmaß der Anerkennung des Versicherungsfalles abzutreten. Über Verlangen ist an diesen Waren ein Pfandrecht zugunsten des Versicherers zu bestellen; |
| Rückführungsbestimmung | (3) alle Zahlungseingänge ungeachtet ihrer Widmung vor Abzug von Provisionen und Bankspesen im Rückführungsprozentsatz an den Versicherer zu überweisen. |

Darunter fallen auch sonstige Vermögensvorteile, insbesondere für den Zeitraum nach Auszahlung des Entschädigungsbetrages bezahlte Verzugszinsen oder bei Versicherungen P1 der Erlös aus einer Ersatzverwertung abzüglich der dafür notwendigen Kosten.

§ 11 Kostenersatz

- (1) Kosten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Betriebsmaßnahmen gemäß § 5 entstehen, werden im Kostenersatzprozentsatz ersetzt, wenn ein Versicherungsfall bereits anerkannt wurde oder gedeckte Forderungen vor Anerkennung eines solchen vollständig bezahlt wurden, und diese Maßnahmen auf Weisung oder mit Zustimmung des Versicherers erfolgt sind.
 - (2) Die in § 66 Abs 1 und Abs 2 Versicherungsvertragsgesetz genannten Kosten werden jedenfalls nicht vom Versicherer ersetzt.
-

§ 12 Prämie, Nebengebühren und Versicherungssteuer

- | | |
|----------------------------|---|
| Prämie | (1) Die Prämie wird in der Police festgelegt und vom Höchstbetrag der Versicherung unter Berücksichtigung des Prämienatzes sowie der Risikolaufzeit ermittelt. |
| Risikolaufzeit | Die Risikolaufzeit ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Konditionen. Für die Prämienberechnung wird sie in ganzen, aufgerundeten Quartalen bemessen. Bei Vorliegen von Sichtakkreditiven wird die Risikolaufzeit zumindest mit einem Quartal, ansonsten zumindest mit zwei Quartalen angesetzt. |
| | (2) Die Prämie ist umgehend nach Vorschreibung fällig. |
| | (3) Stimmt der Versicherer einer Änderung des Deckungsumfanges oder einer wesentlichen Verlängerung der Vertragslaufzeit zu, wird die Prämie neu berechnet. |
| | (4) Im Falle einer Prämienrückvergütung wird eine Aufwandspauschale in Höhe von fünf Prozent einbehalten. |
| Versicherungssteuer | (5) Eine allenfalls anfallende Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer zu tragen. |
-

§ 13 Verzugszinsen

Werden dem Versicherer zustehende Beträge bei Fälligkeit nicht bezahlt, können Verzugszinsen gemäß § 352 Unternehmensgesetzbuch in Rechnung gestellt werden.

§ 14 Abtretung der Ansprüche des Versicherungsnehmers an Dritte

Im Falle der Abtretung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag an Dritte bleiben alle Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer unverändert aufrecht.

§ 15 Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf dem Rechtsweg und Verjährung

- | | |
|------------|---|
| Verjährung | (1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Versicherungsfalles ist innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des ersten Versicherungsfalles gemäß § 6 einzubringen, andernfalls die Verjährung der Ansprüche des Versicherungsnehmers oder Dritter eintritt. |
| Rechtsweg | (2) Der Versicherungsnehmer hat für den Fall, dass der Versicherer über die Ansprüche nicht antragsgemäß entschieden hat, bei sonstigem Rechtsverlust seine Ansprüche innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Schreibens, mit welchem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, gerichtlich geltend zu machen; der Versicherer ist nicht verpflichtet, auf die Rechtsfolgen gesondert hinzuweisen. |
-

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden Erklärungen, Anzeigen und Informationen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer sind schriftlich, per Fax oder im Wege der im Geschäftsverkehr anerkannten elektronischen Kommunikation zu übermitteln.
 - (2) Soweit im Versicherungsvertrag nicht Abweichendes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ergänzend Anwendung.
 - (3) Der Versicherungsvertrag unterliegt Österreichischem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
-

Informationen gemäß § 9a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

1. **Versicherer**

Name: Acredia Versicherung AG
Sitz: Himmelpfortgasse 29, 1010 Wien, Österreich
Rechtsform: Aktiengesellschaft

2. **Auf den Versicherungsvertrag anwendbares Recht**

Österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (siehe § 16 AVB)

3. **Zuständige Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
www.fma.gv.at

4. **Laufzeit des Versicherungsvertrages**

siehe § 4 AVB

5. **Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer**

siehe § 12 AVB

6. **Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers**

„§ 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er
 1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
 2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
 3. die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.
- (3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, daß die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.
- (4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.
- (5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.“

(Stand: 1. August 2014)

OeKB Versicherung – eine Marke der Acredia Versicherung AG

1010 Wien, Weihburggasse 30
Tel. +43 1 531 27-2664, Fax +43 1 531 27-5691

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 7
Tel. +43 732 666 396-9412, Fax +43 732 666 396-9426

www.oekbversicherung.at